

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">- Benutzungsgebührensatzung - vom <u>06.12.2018</u></p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2018 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">- Benutzungsgebührensatzung - vom 04.12.2019</p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 04.12.2019 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Datenschutzerklärung § 10 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage A Anlage B <u>Anlage C</u></p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Datenschutzerklärung § 10 Inkrafttreten</p> <p>Anlage A Anlage B weggefallen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.</p> <p><u>Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.</u></p> <p>(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung – Ei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 AES. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 AES sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.</p> <p>Diese Satzung regelt die durch die Benutzung der vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anfallenden Gebühren.</p> <p>(2) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>genbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p>	<p>des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthespree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.</p> <p>(3) Zur Deckung der für die sach- und fachgerechte Entsorgung der angelieferten Abfälle anfallenden Kosten werden Annahmegerühren durch das KWU-Entsorgung gemäß dieser Satzung erhoben. Dies schließt die Kosten für Vorbereitung, Vorbehandlung und den Transport der Abfälle ein.</p> <p>(4) Für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühren dienen zur Deckung des mit dieser Dienstleistung verbundenen zusätzlichen Aufwandes. Leistungsgebühren sind</p> <p>a) die Ladegebühr gemäß § 2 Absatz 10,</p> <p>b) die Verpackungsgebühr gemäß § 2 Absatz 11.</p> <p>(5) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die <u>Gebühr</u> für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Ab-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Höhe der Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls, soweit die nachfolgenden Absätze nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Werden die angelieferten Abfälle nicht gewogen, so ist statt des Gewichtes das Volumen der Abfälle maßgeblich. Das Volumen ist zu schätzen. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.</p> <p>(3) Abfälle, die auf der Deponie „Alte Ziegelei“ oder in den Abfallumschlagstationen angeliefert werden, sollen gewogen werden, soweit der Wiegevorgang auf der Fahrzeugwaage möglich ist.</p> <p>(4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden, sind zu wiegen. Teerabfälle und gleichgestellte Abfälle gemäß § 25 AES können bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm nach Satz 1 gewogen werden.</p> <p>(5) Die technischen Vorgaben der eingesetzten Waagen, insbesondere die Eich-</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p><u>fallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.</u></p> <p><u>(3) Bei der Anlieferung zu den jeweils dafür zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen von</u></p> <p><u>a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 4.</u></p> <p><u>b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ von nicht in a) genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 3.</u></p> <p><u>c) Altreifen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 6.</u></p> <p><u>d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Schadstoffannahme der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls gemäß Anlage B.</u></p> <p><u>e) beschädigten, unverpackten oder zerlegten Nachspeicherheizgeräten und -öfen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 7.</u></p> <p><u>f) Papier, Pappe und Kartonagen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Metallen wird keine Gebühr erhoben.</u></p> <p><u>(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</u></p> <p><u>a) bis 1 m³ aus Haushalten kostenfrei, wenn eine ausgefüllte Sperrmüllkarte aus dem aktuellen Abfall-KOMPASS vorgelegt wird</u></p> <p><u>b) kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>- bei Mehrmengen > 1 m³ aus Haushalten,</u> <u>- ohne Vorlage einer ausgefüllten Sperrmüllkarte gemäß Absatz 4 a),</u> <u>- aus anderen Herkunftsbereichen.</u> <p><u>c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.</u></p>	<p>grenzen, sind bei jedem Wiegevorgang einzuhalten.</p> <p><i>Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen, da jetzt in Anlage A eingearbeitet oder ohnehin gebührenfrei.</i></p> <p>(6) Die Höhe der Gebühr für die Annahme von Altreifen richtet sich nach Art des Fahrzeugs, von dem sie stammen, und ihrer Anzahl. Die Altreifen können auch gewogen</p>

alte Fassung	neue Fassung
	<p>werden.</p> <p>(7) Die Höhe der Annahmgebühr für in sonstiger Form im Sinne des § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen richtet sich nach deren Anzahl.</p> <p>(8) Die Gebühr für den Erwerb eines Big Bags oder Plattenbags zur Entsorgung von Asbestabfällen deckt die Kosten für die deren Anschaffung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl.</p> <p>(9) Die Ladegebühr deckt den Aufwand für das Entladen des Abfalls vom Transportfahrzeug unter Einsatz von technischen Geräten und das Verbringen der Abfälle zum Ort der Zwischen- oder Endlagerung. Sie bestimmt sich nach der Anzahl der transportierten Verpackungseinheiten bei Asbestabfällen oder der Anzahl der durchgeführten vollständigen Ladevorgänge.</p> <p>(10) Die Verpackungsgebühr deckt den besonderen Aufwand, der mit dem fachgerechten Verpacken für den Abtransport des Nachtspeicherheizgerätes oder -ofens verbunden ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpackungseinheiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Annahmgebühr für selbst angelieferte Abfälle <u>auf der Deponie "Alte Ziegelei"</u> richtet sich nach Anlage <u>C</u> dieser Satzung.</p> <p>(2) Die <u>Annahm</u>gebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallum<u>ladestationen</u> „<u>Alte Ziegelei</u>“ und <u>Eisenhüttenstadt</u> <u>richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.</u></p> <p><u>Die Mindestgebühr</u> pro Anlieferung <u>beträgt</u> 10,00 Euro.</p> <p>(3) <u>Die Gebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei</u></p> <p><u>a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>für Hausmüll</u> <u>5,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</u> - <u>für Sperrmüll gemäß § 2 Absatz 4 b)</u> <u>7,50 Euro/je angefangene 0,25 m³ (au-</u> 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Höhe der Annahmgebühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach Anlage A dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Mindestgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumschlagstationen oder der Deponie „Alte Ziegelei“ beträgt pro Anlieferung 10,00 Euro.</p> <p>(3) Die Höhe der Annahmgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ angenommen werden, bestimmt sich nach Anlage B.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p><u>Ber auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</u></p> <p>- <u>für gemischte Bau- und Abbruchabfälle</u> <u>8,50 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</u></p> <p>b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind</p> <p>- <u>mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm</u> <u>6,00 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</u></p> <p>- <u>mit einer Kantenlänge > 30 cm</u> <u>9,00 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</u></p> <p>c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind <u>3,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.</u></p> <p><u>Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt</u> <u>30,77 Euro/t</u></p> <p><u>oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls. In diesem Fall beträgt die Gebühr</u> <u>12,00 Euro/m³</u></p> <p>(4) Die Gebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) <u>649,52 Euro/t</u> <u>116,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</u></p> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) <u>71,56 Euro/t</u> <u>8,50 Euro/je angefangene 0,25 m³</u></p> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt) <u>120,00 Euro/t</u> <u>38,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.</u></p>	<p><i>Absatz 3 und 4 aufgehoben. Die Gebührensätze wurden in die Anlage A eingearbeitet.</i></p>

alte Fassung	neue Fassung																
<p><u>d) Styropor (AVV 17 06 04-01) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</u></p> <p><u>1.615,54 Euro/t</u> <u>12,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</u></p> <p><u>e) Dämmmaterial (AVV 17 06 04-02), welches keine künstlichen Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält, unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</u></p> <p><u>120,00 Euro/t</u> <u>2,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</u></p> <p><u>f) Dämmmaterial (AVV 17 06 03*), welches künstliche Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält (Dämmwolle) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</u></p> <p><u>184,72 Euro/t</u> <u>11,50 Euro/je angefangene 0,25 m³</u></p> <p><u>g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungssatzung</u></p> <p><u>50,00 Euro/t</u> <u>4,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</u></p> <p>(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal des KWU-Entsorgung wird folgende Gebühr erhoben:</p> <p>8,00 Euro/Vorgang.</p> <p>Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest <u>werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:</u></p> <table data-bbox="132 2011 542 2078"> <tr> <td>Big Bag</td> <td>10,00 Euro/Stück</td> </tr> <tr> <td>Platten Bag</td> <td>12,00 Euro/Stück.</td> </tr> </table> <p>(6) Die Annahmgebühr, bei der Anlieferung</p>	Big Bag	10,00 Euro/Stück	Platten Bag	12,00 Euro/Stück.	<p>(4) Die Höhe der Annahmgebühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für</p> <table data-bbox="778 1317 1364 1518"> <tr> <td>Motorrad-Altreifen</td> <td>1,00 Euro/Stück</td> </tr> <tr> <td>PKW-Altreifen</td> <td>2,00 Euro/Stück</td> </tr> <tr> <td>LKW-Altreifen</td> <td>7,50 Euro/Stück</td> </tr> <tr> <td>Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen</td> <td>14,00 Euro/Stück</td> </tr> </table> <p>Werden die Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr</p> <p>148,75 Euro/Tonne.</p> <p>(5) Die Ladegebühr beträgt</p> <p>12,00 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen 12,00 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.</p> <p>(6) Die Gebühr für den Erwerb von Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest beträgt für jeden</p> <table data-bbox="778 2016 1189 2083"> <tr> <td>Big Bag</td> <td>10,00 Euro/Stück</td> </tr> <tr> <td>Platten Bag</td> <td>12,00 Euro/Stück.</td> </tr> </table>	Motorrad-Altreifen	1,00 Euro/Stück	PKW-Altreifen	2,00 Euro/Stück	LKW-Altreifen	7,50 Euro/Stück	Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen	14,00 Euro/Stück	Big Bag	10,00 Euro/Stück	Platten Bag	12,00 Euro/Stück.
Big Bag	10,00 Euro/Stück																
Platten Bag	12,00 Euro/Stück.																
Motorrad-Altreifen	1,00 Euro/Stück																
PKW-Altreifen	2,00 Euro/Stück																
LKW-Altreifen	7,50 Euro/Stück																
Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen	14,00 Euro/Stück																
Big Bag	10,00 Euro/Stück																
Platten Bag	12,00 Euro/Stück.																

alte Fassung	neue Fassung
<p>von Altreifen (AVV 160103) <u>an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt</u> beträgt für</p> <p style="padding-left: 40px;">PKW-Altreifen 2,00 Euro/Stück LKW-Altreifen 7,50 Euro/Stück 106,49 Euro/t.</p> <p>(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme gemäß § 18 Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung nur möglich, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>nachweislich asbest- und chromfrei sind oder</u> - <u>bei Asbest- und Chrombelastung ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und verpackt wurden.</u> <p>Wird ein belastetes Nachtspeicherheizgerät/-ofen unverpackt, beschädigt oder zerlegt angeliefert (AVV 200135*), wird unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 5 des ElektroG eine Annahmegebühr von 55,00 Euro/Stück <u>erhoben</u>.</p> <p>Der Anlieferer muss das Gerät vor Ort selbst verpacken. Ein Platten Bag bzw. Big Bag wird dem Anlieferer vom KWU-Entsorgung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt und es wird zusätzlich eine Gebühr von 4,00 Euro/Vorgang und Verpackungseinheit <u>erhoben</u>.</p> <p>(8) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbe- reichen richtet sich nach Anlage B dieser Sat- zung.</p>	<p><i>jetzt Absatz 4</i></p> <p>(7) Die Höhe der Annahmegebühr für jedes in sonstiger Form gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgerät beträgt</p> <p style="text-align: center;">59,50 Euro/Stück.</p> <p>Die Verpackungsgebühr beträgt 6,00 Euro/ Verpackungseinheit.</p> <p><i>jetzt Absatz 3</i></p>
<p>§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p>	<p>§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p>
<p>Die <u>Gebührenpflicht für die Annahmegebühren</u> nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebühren nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der <u>Annahme</u> des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen.</p> <p>Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p>	<p>(1) Die Annahmegebühr nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 1 Absatz 3 entsteht mit der Ausführung der Leistung.</p> <p>(2) Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p>
<p>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p>	<p>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p>
<p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Ta-</p>	<p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Ta-</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>gen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p>	<p>gen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Abfallerzeuger und -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Sonstiges</p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p> <p><u>(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.</u></p> <p><u>(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.</u></p> <p>(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sonstiges</p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört, wird jeweils der höchste mögliche Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p> <p>(2) Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p><u>Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Abs.1 KrWG über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsor-</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>gung.</p> <p><u>Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Datenschutzerklärung</p> <p>Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der <u>EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und</u> dem Bundesdatenschutzgesetz (<u>BDSG-neu</u>) verarbeitet.</p> <p>Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Datenschutzerklärung</p> <p>Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.</p> <p>Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum <u>01.01.2019</u> in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom <u>26.09.2018</u> außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 06.12.2018 außer Kraft.</p>
<p>Beeskow, den 06.12.2018</p> <p>Lindemann Landrat</p>	<p>Beeskow, den 04.12.2019</p> <p>Lindemann Landrat</p>

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

alte Fassung

<u>AVV</u>	<u>Bezeichnung/ Herkunft</u>	<u>AUST AZ €/t</u>	<u>AUST AZ €/m³</u>	<u>AUST EHS €/t</u>	<u>AUST EHS €/m³</u>
<u>17 02 03</u>	<u>Kunststoff</u>	<u>99,86</u>	<u>58,00</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
<u>17 06 04-01</u>	<u>Styropor verun- reinigt, Styrodur</u>	<u>1.615,54</u>	<u>48,00</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
<u>17 09 04-01</u>	<u>gemischte Bau- und Abbruchab- fälle mit Ausnah- me derjenigen, die unter <u>17 09 01*</u>, <u>17 09 02*</u> und <u>17 09 03*</u> fallen</u>	<u>149,15</u>	<u>34,00</u>	<u>149,15</u>	<u>34,00</u>
<u>20 01 39</u>	<u>Kunststoffe</u>	<u>99,86</u>	<u>58,00</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
<u>20 03 01</u>	<u>gemischte Sied- lungsabfälle</u>	<u>106,29</u>	<u>20,00</u>	<u>106,29</u>	<u>20,00</u>
<u>20 03 02</u>	<u>Marktabfälle</u>	<u>106,29</u>	<u>20,00</u>	<u>106,29</u>	<u>20,00</u>
<u>20 03 07</u>	<u>Sperrmüll</u>	<u>113,05</u>	<u>30,00</u>	<u>113,05</u>	<u>30,00</u>

**Anlage A und Anlage C sowie § 3 Absätze 3 und 4 zu-
sammengefasst in Anlage A neu**

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung - *neue Fassung* -

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES (außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden)

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	35,00	8,50
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	45,00	10,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	41,50
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	151,34	22,00
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	284,00	44,00
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	657,65	101,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	180,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	40,00	9,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	203,78	10,50
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	3.064,93	14,00
17 06 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	120,00	2,00

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m ³
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	120,00	38,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	80,00	5,50
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	50,00	4,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	180,75	8,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
20	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01 37*	Altholz	68,32	7,50
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	151,34	22,00
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	57,37	2,50
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	110,78	5,00
20 03 02	Marktabfälle	110,78	5,00
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	163,28	9,00

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung**Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung****Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“**

alte Fassung

neue Fassung

Abfallbezeichnung	AVV	€/kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	2,38
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	1,06
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,87
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	2,11
<u>Feuerlöscher</u>	16 05 04*	1,34
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	2,92
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	2,92

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	10,29
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	2,83
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	1,26
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	1,04
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,51
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,60
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen – ABC/BC-Pulverlöscher	1,60
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	3,48
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,48
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,48

Abfallbezeichnung	AVV	€/kg
Lösemittel	20 01 13*	1,53
Säuren	20 01 14*	1,63
Laugen	20 01 15*	2,92
Fotochemikalien	20 01 17*	2,20
Pestizide	20 01 19*	1,57
<u>andere quecksilberhaltige Abfälle</u>	<u>20 01 21*</u>	<u>8,65</u>
<u>Leuchtstoffröhren</u>	<u>20 01 21*</u>	<u>0,00</u>
<u>Energiesparlampen</u>	<u>20 01 21*</u>	<u>0,00</u>
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	2,92
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,54
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	2,92
<u>Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten</u>	<u>20 01 33*</u>	<u>0,00</u>

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
16 06 01*	Bleibatterien	0,30
20 01 13*	Lösemittel	1,82
20 01 14*	Säuren	1,94
20 01 15*	Laugen	3,48
20 01 17*	Fotochemikalien	2,62
20 01 19*	Pestizide	1,87
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	3,48
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,64
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,48
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,60

Anlage C zur Benutzungsgebührensatzung**Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zugelassen sind:**

alte Fassung

<u>AVV</u>	<u>Bezeichnung/ Herkunft</u>	<u>€/t</u>	<u>€/m³</u>
<u>10 09</u>	<u>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</u>		
<u>10 09 03</u>	<u>Ofenschlacke</u>	<u>13,00</u>	<u>24,00</u>
<u>17 01</u>	<u>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</u>		
<u>17 01 06 *</u>	<u>Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten</u>	<u>150,00</u>	<u>132,00</u>
<u>17 01 07-01</u>	<u>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm</u>	<u>25,00</u>	<u>24,00</u>
<u>17 01 07-02</u>	<u>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm</u>	<u>40,00</u>	<u>36,00</u>
<u>17 02</u>	<u>Holz, Glas und Kunststoff</u>		
<u>17 02 02</u>	<u>Glas</u>	<u>15,00</u>	<u>20,00</u>
<u>17 05</u>	<u>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</u>		
<u>17 05 04</u>	<u>Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen</u>	<u>20,00</u>	<u>36,00</u>
<u>17 06</u>	<u>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</u>		
<u>17 06 04-02</u>	<u>Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt</u>	<u>120,00</u>	<u>8,00</u>
<u>17 06 05*</u>	<u>asbesthaltige Baustoffe</u>	<u>120,00</u>	<u>152,00</u>
<u>17 08</u>	<u>Baustoffe auf Gipsbasis</u>		
<u>17 08 01*</u>	<u>Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</u>	<u>50,00</u>	<u>16,00</u>

Anlagen A und C zusammengefasst in Anlage A neu

<u>AVV</u>	<u>Bezeichnung/ Herkunft</u>	<u>€/t</u>	<u>€/m³</u>
<u>17 08 02</u>	<u>Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen</u>	<u>50,00</u>	<u>16,00</u>
<u>19 12</u>	<u>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</u>		
<u>19 12 09</u>	<u>Mineralien (z. B. Sand, Steine)</u>	<u>13,00</u>	<u>24,00</u>

Anlagen A und C zusammengefasst in Anlage A neu

ENTWURF